



# Satzung



Eingetragen am 11. APR. 2006

## des Vereins zur Förderung der Kirchenmusik im Ev. Dekanat St. Goarshausen

*B. S. J. A.*

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik im Ev. Dekanat St. Goarshausen“, im weiteren abgekürzt VFK. Er hat seinen Sitz in Nastätten und den Gerichtsstand in Lahnstein. Der Verein wurde am 17.05.2004 gegründet. Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister ist beantragt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein soll anspruchsvolle Kirchenmusik, und zwar

kirchenmusikalische Gottesdienste und Konzerte,  
religiöse Musicals und religiöse Singspiele,  
geistliche Abendmusiken,  
musikalische Vespern,  
Matineen,  
szenische Aufführungen mit Musik,  
das Stimmen von Musikinstrumenten für die o. a. Veranstaltungen,  
Büromaterialien

der Kantorei im evangelischen Dekanat St. Goarshausen unterstützen. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft, Beitrag und Mittelverwendung

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Wahlrecht**

Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind gleichberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

#### **§ 6 Vorstand**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Stellvertreter des Kassenwartes
- f) dem Stellvertreter des Schriftführers
- g) dem Dekanatskantor als geborenem Mitglied

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit Kassierer und Schriftführer vertreten.



## **§ 7 Vorstandswahl**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die beiden Kassenprüfer, zusätzlich eine Ersatzperson, werden auf 1 Jahr gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen werden einzeln, bei mehreren Vorschlägen geheim durchgeführt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verschiedenes
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden; die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

## **§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann eine neue Sitzung mit einer Frist von einer Woche bei gleicher Tagesordnung einberufen werden, mit der Folge, dass dann der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Erschienenen gefasst.

**§ 11  
Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Evangelische Dekanat St. Goarshausen. Dieses hat es ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden und bis zu dieser Verwendung getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.

Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden.

Nastätten, den 17.03.2006

*Ute Taly*

Der erste Vorsitzende

*Helmut Singsaß*

Der zweite Vorsitzende

*Karl-Heinz Wolter*

Der Schriftführer

*Paul J. Seif*

*Marus Ziegler*

*Aja Abich*

*Uula Priester*



Die vorstehende Unterschrift ist von

Karl-Heinz, Ludwig Willi Wotter  
(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

wohnhaft in Dielhasdt, Kirchberg 1  
(Ort, Straße und Hausnummer)

geboren am 26.08.1942  
(Geburtsdatum, evtl. weitere Zusätze)

persönlich bekannt - ~~angezeigt durch~~  
(Personalausweis, Paß)

Nr. ....

vor mir vollzogen - anerkannt - worden.

Dies wird hier mit öffentlich belaubigt.

56355 Nastätten, den 30. MRZ. 2006.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten

A. Roly





30. MRS. 2008

